



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Europäische Investitionsbank
98-100 Boulevard Konrad Adenauer
LU-2950 Luxemburg
LUXEMBURG

Brüssel,
WW/ALS/sn/D(2018)0571 C 2016-0614
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle von „Arbeitsmedizinischer Dienst (OHC) - Daten aus Selbsteinschätzungen bei Schwangerschaft“ bei der EIB (EDSB Fall 2016-0614)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 4. Juli 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Investitionsbank („EIB“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle von „Arbeitsmedizinischer Dienst (OHC) - Daten aus Selbsteinschätzungen bei Schwangerschaft“ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der EU² („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen von „Arbeitsmedizinischer Dienst (OHC) - Daten aus Selbsteinschätzungen bei Schwangerschaft“ bei der EIB anzuwenden sind.

1. Sachverhalt

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28_guidelines_healthdata_atwork_de.pdf

Der **Zweck** der vom OHC angebotenen pränatalen Selbsteinschätzung besteht darin, etwaige Risiken im Verlauf der Schwangerschaft von EIB-Bediensteten zu bewerten und entsprechende Beratung bezüglich des Arbeitsumfelds anzubieten.

Alle schwangeren Mitarbeiterinnen haben den OHC so früh wie möglich über ihren Zustand zu informieren. Nach Eingang der Meldung der Schwangerschaft wird der Mitarbeiterin ein Formular mit dem Titel „Pränatale Selbsteinschätzung“ zugesandt, und nachdem die Mitarbeiterin dieses freiwillig ausgefüllt hat, findet ein Treffen einer Krankenschwester des arbeitsmedizinischen Dienstes mit der Mitarbeiterin statt, in dessen Verlauf ein Risikobewertungsaktionsplan ausgefüllt wird, aus dem wiederum ein Dokument mit dem Titel „Beurteilung durch den arbeitsmedizinischen Dienst“ hervorgeht. Im Anschluss an dieses Verfahren legt der Betriebsarzt nach Einwilligung der Mitarbeiterin dem Vorgesetzten/Geschäftspartner schriftliche Empfehlungen vor.

Im Zuge dieser Verarbeitung werden **Gesundheitsdaten** verarbeitet, insbesondere die Schwangerschaft betreffende medizinische Daten. Diese Daten können aus dem Selbsteinschätzungsformular stammen oder während des Gesprächs mit der Krankenschwester erhoben worden sein, und die Empfehlungen in dem Aktionsplan könnten beispielsweise das Arbeitsumfeld betreffen und anraten, keine Dienstreisen in Malariagebiete zu unternehmen. Von Gynäkologen und anderen Ärzten ausgestellte Atteste werden für diesen Zweck nicht verarbeitet.

Zur **Information der betroffenen Personen** heißt es in der Meldung, dass die Strategie für Schwangerschaft und Mutterschutz („Strategie“) im Intranet der EIB veröffentlicht wird und dort eingesehen werden kann. Des Weiteren hat die EIB erklärt, es gebe keinen spezifischen Datenschutzhinweis für diese Verarbeitung; dessen Funktion erfülle derzeit die allgemeine Mitteilung über alle vom medizinischen Dienst erbrachten Dienstleistungen. Diese Mitteilung kann am Empfang des OHS eingesehen werden.

Zur **Datenaufbewahrung** ist anzumerken, dass die Unterlagen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei der EIB in der Personalakte verbleiben. Auf Nachfrage hat die EIB erklärt, dass die Unterlagen nur in der medizinischen Akte aufbewahrt werden und dass für alle medizinischen Daten in diesen Akten die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt. Aufzeichnungen, die älter als zehn Jahre sind, werden im Zentralarchiv der EIB und nicht beim OHC aufbewahrt. Zugang zu den Akten haben jedoch nur befugte Mitarbeiter des OHC. Beim Ausscheiden aus dem Dienst erhalten die Mitarbeiter eine Kopie ihrer persönlichen medizinischen Akte, während die Originalunterlagen nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses 30 Jahre aufbewahrt werden. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des OHC, wie Terminpläne, werden fünf Jahre aufbewahrt. Zugang zu diesen Daten haben nur befugte Mitarbeiter des OHC.

2. Analyse

2.1. Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit

Den Ausführungen der EIB ist zu entnehmen, dass sie mehrere Dokumente/interne Vorschriften als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung betrachtet. Gemäß Artikel 30 des EIB-Statuts³ haben Mitarbeiterinnen gegen Vorlage eines ärztlichen Attests Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub. Des Weiteren erwähnt die EIB die Artikel 3⁴, 5⁵, 7⁶ und Anhang VI⁷ des EIB-Statuts über Teilzeitarbeit sowie Abschnitt 2.1.2 von Anhang X⁸ über nicht vorgeschriebene ärztliche Beurteilungen und ihre Strategie. Gestützt auf diese Artikel hat die EIB beschlossen, betroffenen Personen diese freiwillige Risikobewertung des Arbeitsplatzes und ihrer Aufgaben anzubieten, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass zum Schutz der schwangeren Mitarbeiterin und ihres ungeborenen Kindes etwaige Risiken ausgeschaltet oder Arbeitsbedingungen angepasst werden.

Die EIB hat unterstrichen, dass diese Risikobewertung für die Mitarbeiterin freiwillig ist. Haben sich Mitarbeiterinnen für die Selbsteinschätzung bei Schwangerschaft entschieden, müssen sie das entsprechende Formular unterzeichnen (was als Einwilligung gilt) und es an den OHC zurückreichen. Nicht erwähnt wird jedoch in der Strategie, dass bei Meldung einer Schwangerschaft der OHC gehalten ist, eine Risikobewertung des Arbeitsplatzes und der Aufgaben der Person anzubieten, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass zum Schutz der schwangeren Mitarbeiterin und ihres ungeborenen Kindes etwaige Risiken ausgeschaltet oder Arbeitsbedingungen angepasst werden. Nach unserem Verständnis passt dies nicht zu der Aussage der EIB, die Verarbeitung erfolge „freiwillig“. Ist sie tatsächlich „freiwillig“, darf der OHC eine Risikobewertung nur dann vornehmen und nur dann Empfehlungen aussprechen, wenn die Person die Selbsteinschätzung bei Schwangerschaft unterzeichnet und damit einwilligt hat.

In dem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die Einwilligung der betroffenen Person in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert ist als *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“*. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass in einem Beschäftigungskontext die Einwilligung mit Vorsicht herangezogen werden sollte. Eine derartige Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen rechtsgültig, wenn nämlich der Beschäftigte tatsächlich freie Wahl hat und seine Einwilligung später ohne negative Folgen widerrufen kann. Damit eine Einwilligung gültig ist, muss sie „in Kenntnis der Sachlage“ erteilt worden sein (siehe weiter unten).⁹

Der EDSB empfiehlt eine Klarstellung der Strategie dahingehend, dass das Verfahren für die schwangere Mitarbeiterin freiwillig ist und dass eine Ablehnung der Teilnahme an der

³ Abrufbar auf der Website der EIB: http://www.eib.org/attachments/general/eib_staff_regulations_2018_en.pdf

⁴ Über Arbeitszeiten

⁵ Über Fehlzeiten

⁶ Über präventive medizinische Maßnahmen

⁷ Bestimmungen über Teilzeitbeschäftigung

⁸ Über administrative Verfahren des medizinischen Dienstes

⁹ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2001 vom 13. September 2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten und Stellungnahme 2/2017 vom 8. Juni 2017 über Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis.

Selbsteinschätzung bei Schwangerschaft des OHC keine nachteiligen Folgen für die Mitarbeiterin hat.

2.2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Aussage der EIB gibt es für dieses spezifische Verfahren keinen Datenschutzhinweis; vielmehr werde die Strategie im Intranet veröffentlicht und werde die für alle vom medizinischen Dienst erbrachten Dienstleistungen geltende Mitteilung am Empfang des OHS angezeigt.

Allerdings enthalten weder die Strategie noch die Mitteilung alle in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Angaben, darunter die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung sowie weitere Informationen wie die Rechtsgrundlage und die Tatsache, dass die Teilnahme an dem Verfahren freiwillig ist (siehe die Empfehlung weiter oben). Daher sollte die EIB eine Datenschutzerklärung abfassen, die alle in Artikel 11 der Verordnung genannten Angaben enthält, und dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen diese Informationen erhalten, bevor sie über ihre Teilnahme entscheiden.

Der EDSB empfiehlt, eine Datenschutzerklärung abzufassen, die alle in Artikel 11 der Verordnung genannten Angaben enthält, und sie den betroffenen Personen verfügbar zu machen, bevor sie über ihre Teilnahme an der Risikobewertung entscheiden.

3. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIB die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], Datenschutzbeauftragter, EIB